

GELSENKANAL
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

Antrag auf Zulassung – Ausführung von Anschlussleitungen

Der nachfolgend genannte Unternehmer beantragt hiermit die Zulassung gem. Punkt 1. der Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen.

Firma _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

Hs-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personen- und mindestens 100.000,00 € für Sachschäden.

Die geforderten Nachweise sind mit dem unterschriebenen Antrag auf Zulassung bei Gelsenkanal einzureichen.

Das Verwaltungsverfahren über die Zulassung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden. Über einen Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere, wenn

- eine der in den Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
- schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,
- der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.